

# **Taiwans Beitritt zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen**

Andrea NEUER,  
Nathan KAISER,  
Michael WERNER

Februar 2009

## **Taiwans Beitritt zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen**

Am 9. Dezember 2008 kamen die langen Verhandlungen über Taiwans Beitritt zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) endlich zum Abschluß, und das WTO-Komitee für öffentliches Beschaffungswesen genehmigte bei seinem Treffen in Genf offiziell die Aufnahme Taiwans als 41. Mitglied des Abkommens.

Das GPA befindet sich in Taiwan derzeit noch im Genehmigungs- und Ratifizierungsprozess. Nach dem Abschluss der noch andauernden parlamentarischen Genehmigungsphase muss das GPA durch den Präsidenten ratifiziert werden. Die sich an die Ratifizierung anschließende Inkenntrisssetzung der WTO löst eine 30-Tage-Frist aus, nach deren Ablauf das GPA in Kraft tritt. Nach optimistischen Einschätzungen aus Regierungskreisen kann das Übereinkommen dann voraussichtlich Anfang Juni seine Wirkung entfalten.

Das plurilaterale (d.h. nicht automatisch für alle WTO-Mitgliedstaaten, sondern nur zwischen den beigetretenen Staaten geltende) Übereinkommen ist ein Verhandlungsergebnis der sogenannten Tokio-Runde des GATT. Ziel dieses 1981 in Kraft getretenen Übereinkommens ist es, die nationalen Beschaffungsmärkte zu öffnen und dem politischen Druck auf die Auftraggeber (d.h. die jeweiligen staatlichen Stellen), heimischen Produkten im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen den Vorzug zu geben, entgegen zu wirken und dadurch Protektionismus und Diskriminierung zu vermeiden.

Parallel zur sogenannten Uruguay-Runde wurde das Übereinkommen überarbeitet und eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs beschlossen. Erstmals wurden auch subzentrale Vergabestellen erfaßt (z.B. Städte und Gemeinden) und Bau- und Dienstleistungsaufträge mit einbezogen. Diese überarbeitete Version trat am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das Übereinkommen setzt sich aus dem für alle Vertragsparteien geltenden Text, sowie aus den nur für die jeweilige Vertragspartei, bzw. den jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Anhängen zusammen.

Der Text des Übereinkommens enthält ein Rahmenwerk aus gegenseitigen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien, die vor allem der Durchsetzung der beiden dem GPA zu Grunde liegenden Prinzipien, d.h. der Transparenz und der Nichtdiskriminierung, dienen.

Art. III bestimmt, dass jede Vertragspartei in Bezug auf alle Gesetze, Vorschriften, Verfahren und Praktiken betreffend das unter das Übereinkommen fallende öffentliche Beschaffungswesen die Waren und Dienstleistungen anderer Vertragsparteien, sowie deren Lieferanten nicht ungünstiger behandeln darf als inländische Waren und Dienstleistungen, sowie deren (inländische) Lieferanten. Gleiches gilt für im Inland niedergelassene Lieferanten, die nicht aufgrund des Grades derer ausländischen Zugehörigkeit diskriminiert werden dürfen.

Auch die in dem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Vergabeverfahren (Art. VII ff.) dienen der Vermeidung von Diskriminierung. Um die Einhaltung dieses Grundsatzes zu gewährleisten, und um das Vertrauen in den effizienten Einsatz der Mittel zu stärken, enthält der Text Regelungen, deren Zielsetzung in der erhöhten Transparenz hinsichtlich der Gesetze, Verfahren und Behördenpraktiken liegt. So enthält beispielsweise Art. XIX die generelle Verpflichtung der Vertragsparteien, all jene Gesetze, Vorschriften, gerichtlichen Entscheidungen, Verwaltungsentscheidungen sowie Verfahrensbestimmungen zu veröffentlichen, die sich auf das unter das Übereinkommen fallende Beschaffungswesen beziehen; die entsprechenden Bekanntmachungsorgane sind in Anhang 2 des Übereinkommens festgelegt. Ebenfalls in Art. XIX enthalten sind die Verpflichtungen, anderen Vertragsparteien auf Verlangen das eigene öffentliche Beschaffungsverfahren zu erläutern, sowie jährlich Statistiken und Berichte über die Beschaffungen zu erstellen und dem zuständigen WTO-Ausschuss zukommen zu lassen.

Der in Art. 1 des Übereinkommens sehr weit gefasste Anwendungsbereich, der grundsätzlich alle Beschaffungsaufträge, gleich welcher Form erfasst, wird durch Anhang 1 eingeschränkt. Anhang 1 enthält für jede Vertragspartei fünf Annexe. Diese sind Ergebnis der Vertragsverhandlungen und legen die für die Vertragspartei sich jeweils aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen und anwendbaren Schwellenwerte im Einzelnen fest.

Die Annexe 1 bis 3 des Anhangs enthalten eine Auflistung der Beschaffungsstellen, die in Taiwan unter das GPA fallen sollen.

Darüberhinaus sind darin die Schwellenwerte festgelegt, die den Geltungsbereich einschränken. Das Übereinkommen ist nur auf solche Beschaffungsverträge anwendbar, deren geschätzter Auftragswert über diesen Schwellenwerten (vgl. beigelegte Liste) liegt.

Annex 4 enthält eine Positivliste der von dem Übereinkommen erfassten Dienstleistungen. Diese Auflistung folgt im Großen und Ganzen der *Central Product Classification* (CPC) der UN und umfasst unter anderem Rechtsberatung, Steuerberatung, Buchhaltung, von Architekten und Bauingenieuren angebotene Dienste und eine Vielzahl anderer Dienstleistungen.

Von der Liste der unter das Einkommen fallenden Dienstleistungen ausgenommen sind hingegen beispielsweise Münzprägung, militärische Beschaffung, sowie Forschung und Entwicklung.

Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereichs ist abschließend in den sogenannten „General Notes“ enthalten. Darin sind betreffend Taiwan insbesondere einige Ausnahmen für Elektrogeräte und Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung, sowie für das Transportwesen genannt, wobei die Ausnahmen durch einen Reihe von Genehmigungen wieder aufgehoben werden. In einem System von Ausnahmen und „Gegenausnahmen“ werden bestimmte Produkte und Dienstleistungen für einzelne Länder wieder in den Geltungsbereich des Übereinkommens gezogen.

Danach ergibt sich im Hinblick auf die Lieferanten aus der EU und der Schweiz das in Anhang 2 dargestellte Bild.

Die mit dem Beitritt Taiwans zum Übereinkommen angestrebte Öffnung der Beschaffungsmärkte birgt neue Möglichkeiten sowohl für ausländische Zulieferer als auch für Taiwan selbst, das nun von dem Zugang zu den Beschaffungsmärkten anderer Vertragsparteien ebenso profitiert. Es ist ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung, die der Gleichbehandlung ausländischer Zulieferer, damit sich diese mit gleich langen Spiessen an taiwanischen Ausschreibungen beteiligen können. Weitere Verbesserungen für den Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt in Taiwan sind laut Regierungskreisen durch bilaterale Vereinbarungen zum GPA möglich.

## Anhang 1

## Schwellenwerte des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, Taiwan (GPA)

Schwellenwerte für Ausschreibungen, die dem Übereinkommen (GPA) unterfallen.

(alle Werte sind Annäherungswerte, in Millionen)		TWD	USD <sup>†</sup>	EUR	CHF	
Zentrale Regierungsbehörden	Waren	6.5	0.19	0.15	0.23	
	Dienstleistungen	6.5	0.19	0.15	0.23	
	Baufträge	249	7.5	5.7	8.99	
Lokale Regierungsbehörden (Taiwan Provinzregierung, Taipei, Kaohsiung)	Waren	10	0.3	0.23	0.36	
	Dienstleistungen	10	0.3	0.23	0.36	
	Baufträge	1. Jahr	747	22.4	17.1	26.9
		2. Jahr	498.	14.9	11.4	17.9
		3. Jahr	249	7.4	5.7	8.9
Alle weiteren Behörden/ Einrichtungen	Waren	20	0.6	0.46	0.7	
	Dienstleistungen	20	0.6	0.46	0.7	
	Baufträge	1. Jahr	747	22.4	17.1	26.9
		2. Jahr	498	14.9	11.4	17.9
		3. Jahr	249	7.4	5.71	8.9

<sup>†</sup> IMF, SDR Bewertung, 10. Dez. 2008,  
[http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms\\_sdrv.aspx](http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_sdrv.aspx)  
[http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/gp\\_gpa\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/gp_gpa_e.htm)

## Anhang 2

**Produkte und Dienstleistungen, die letztendlich für Lieferanten und Dienstleister aus der EU und der Schweiz unter das Übereinkommen fallen:**

HS 8402	Steam or other vapour generating boilers
HS 8404	Auxiliary plant for use with boilers
HS 8410	Hydraulic turbines, water wheels, and regulators
HS 8501	Electric motors and generators
HS 8502	Electric generating sets
HS 8504	Electrical transformers and converters
HS 8544	Power cables (including optical fibre cables)
CPC 51340	Power transmission line construction work
CPC 51360	Power plant and substation construction work
CPC 51649	Power transmission and distribution automation system construction work
CPC 52262	Power plant construction engineering work
CPC 86724	Power transmission, distribution and substation engineering design services
CPC 86725	Power plant engineering design services)
CPC 86726	Power transmission and distribution automation system engineering design services
CPC 86739	Integrated engineering services for power transmission and distribution turnkey projects
HS 8608	Railway or trainway track fixtures and fittings, mechanical (including electro-mechanical) signaling, safety or traffic control equipment for railways, roads, inland waterways, parking facility, port installations or airfields, parts of the foregoing

**Produkte, die nur für Lieferanten aus der EU unter das Übereinkommen fallen:**

HS 8601	Rail locomotives, powered from an external source of electricity or by electric accumulators
HS 8603	Self-propelled railway or trainway, coaches, vans and trucks, other than those of heading.
HS 8605	Railway or trainway passenger coaches, not self-propelled, luggage van, post office coaches and other special purpose railway or trainway coaches, not self-propelled
HS 8607	Parts of railway or trainway locomotives or rolling stock

**Produkte und Dienstleistungen, die sowohl für Zulieferer und Dienstleister aus der EU, als auch für solche aus der Schweiz ausgenommen bleiben:**

HS 8532	Power capacitors
HS 8535	Electrical switches, breakers, switch-gears (for a voltage exceeding 1,000 volts)
HS 8536	Electrical switches, breakers, switch-gears (for a voltage not exceeding 1,000 volts)
HS 8537	switch boards, controller panels
HS 9028	Electricity supply meter

---

**DISCLAIMER**

*This publication is intended to provide accurate information in regard to the subject matter covered. Readers entering into transaction on the basis of such information should seek additional, in-depth services of a competent professional advisor. Eiger Law, the author, consultant or general editor of this publication expressly disclaim all and any liability and responsibility to any person, whether a future client or mere reader of this publication or not, in respect of anything and of the consequences of anything, done or omitted to be done by any such person in reliance, whether wholly or partially, upon the whole or any part of the contents of this publication.*